
Weisungen über die

Wahl und den Wechsel des Ergänzungsfaches

Grundlagen

¹ Die rechtliche Grundlage bilden das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110, das Reglement über die Notengebung und die Promotion an den gymnasialen Maturitätsschulen, SRSZ 624.112, das Reglement über die Maturitätsprüfungen, SRSZ 624.113, und die Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV), SR 413.11.

1. Inhalt

¹ Das Ergänzungsfach bietet der Schülerin oder dem Schüler einen konzentrierten Einblick in ein gewähltes Fachgebiet.

2. Zeitpunkt

¹ Die Wahl des Ergänzungsfaches findet im 2. Gymnasialjahr für die Dauer vom 3. - 4. Gymnasialjahr statt.

² Die Schülerin oder der Schüler hat während der ganzen Ausbildungszeit am Gymnasium einmal die Möglichkeit, das Ergänzungsfach und/oder das Instrument bzw. den Sologesang zu wechseln. Ein derartiger Wechsel ist nur vor dem Eintritt in das 1. Semester des 4. Gymnasialjahres möglich. Das Gesuch muss bis Ende März bei der Schulleitung eingetroffen sein.

³ Die Schulleitung entscheidet jährlich, ob ein Ergänzungsfach geführt werden kann. Es ist somit möglich, dass eine Schülerin, bzw. ein Schüler, vor dem Eintritt in das 1. Semester des 4. Gymnasialjahres das Ergänzungsfach mangels Durchführung des bisherig belegten Ergänzungsfaches einen Wechsel des Ergänzungsfaches angehen muss.

3. Fächerkombinationen

¹ Die gleichzeitige Wahl eines Faches als Schwerpunkt- und Ergänzungsfach ist ausgeschlossen.

² Die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Musik, Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus.

4. Aufnahmebedingungen

¹ Die Schülerin oder der Schüler wird nach der erfolgten Wahl verbindlich in das gewählte Ergänzungsfach eingeteilt. Die Schulleitung kann in begründeten Fällen eine Umteilung vornehmen.

² Die Schülerin oder der Schüler stellt der Schulleitung einen schriftlichen Antrag mit einer ausführlichen Begründung, weshalb ein Wechsel in ein anderes Ergänzungsfach erfolgen soll. Die Bedingungen für einen Wechsel in ein anderes Ergänzungsfach sind eine erfolgreich bestandene Aufnahmeprüfung ins 4. Gymnasialjahr im entsprechenden Ergänzungsfach und eine genügende Anzahl an freien Ausbildungsplätzen in der gewünschten Ergänzungsfachklasse. Das 3. Gymnasialjahr ist ordentlich abzuschliessen. Die Schulleitung entscheidet abschliessend über den Wechsel in ein anderes Ergänzungsfach.

5. Aufnahmeprüfung

¹ Die Aufnahmeprüfung in das gewünschte Ergänzungsfach umfasst den ganzen Jahresstoff des 3. Gymnasialjahres im entsprechenden Ergänzungsfach. Die Prüfung erfolgt in schriftlicher Form, dauert in der Regel zwei Lektionen und wird am Ende des 3. Gymnasialjahres abgelegt. In den Ergänzungsfächern Bildnerisches Gestalten und Musik ist zusätzlich ein praktischer Teil zu absolvieren. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Der genaue Prüfungsstoffplan über die Lerninhalte des neuen Ergänzungsfaches wird von der prüfenden Lehrperson mitgeteilt. Die Prüfungsorganisation wird durch die Schulleitung sichergestellt. Die Fachlehrperson, welche das gewünschte Ergänzungsfach unterrichtet, ist für die ordentliche Durchführung der Aufnahmeprüfung besorgt.

Die Schulleitung

genehmigt an der Schulleitungssitzung vom 7. November 2011
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 29. März 2017.